

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997
– Drucksachen 13/5200, 13/5836, 13/6026, 13/6027 –

hier: Haushaltsgesetz 1997

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 des Haushaltsgesetzes 1997 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1997 Kredite bis zur Höhe von 53 300 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Diese Kreditermächtigung verfällt mit dem 31. Dezember 1997 oder, wenn das Haushaltsgesetz für 1998 nicht rechtzeitig verkündet wird, mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1998.

(2) Auf Grund des Haushaltsgesetzes 1996 noch bestehende nicht genutzte Kreditermächtigungen verfallen zum 1. Januar 1997.

(3) Im Haushaltsjahr 1996 aufgenommene und in das Haushaltsjahr 1997 übertragene Kredite, die sich auf die Kreditermächtigung von § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes stützen, sind auf die Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres 1997 anzurechnen.

(4) – Wie Absatz 2 in der Beschlußempfehlung des Ausschusses.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) – Wie Absatz 4 in der Beschlußempfehlung des Ausschusses.

(7) – Wie Absatz 5 in der Beschlußempfehlung des Ausschusses.“

Bonn, den 20. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Bundesminister der Finanzen wird im Haushaltsjahr 1996 die geplante Kreditaufnahme um einen zweistelligen Milliardenbetrag überschreiten, ohne dafür die Zustimmung des Parlaments einzuholen. Es ist nach Aufgabe und Selbstverständnis des Parlaments nicht hinnehmbar, daß der Bundesminister der Finanzen unter Rückgriff auf Kreditermächtigungen aus Vorjahren den Haushalt im Vollzug in solchen Größenordnungen abändern kann, ohne die Genehmigung des Parlaments einholen zu müssen.

Die Gesetzesänderung läßt deshalb – zunächst für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 – den Rückgriff auf Kreditermächtigungen aus Vorjahren nicht mehr zu.

Geringfügige Überschreitungen des Kreditsolls sind nach wie vor ohne Nachtragshaushalt finanzierbar, da die Flexibilitätsregelung des Absatzes 5 des geänderten § 2 dafür in Anspruch genommen werden kann.

Seit Jahren liegt der Ermächtigungsrahmen für die Möglichkeit jahresübergreifender flexibler Kreditaufnahme bei 4 v. H. des Haushaltsvolumens. Die Regierung hat keine schlüssige Begründung, warum sie den Ermächtigungsrahmen jetzt auf 6 v. H. anheben will, d. h. in absoluten Zahlen für 1997: von 17,6 Mrd. DM auf 26,4 Mrd. DM. Der bisherige Rahmen von 4 v. H. ist beizubehalten, da für eine flexible Kreditaufnahme über den Jahreswechsel hinweg ein Volumen von 17,6 Mrd. DM mehr als ausreichend ist.